Landtag
Nordrhein-Westfalen
16. Wahlperiode

Ausschussprotokoll
APr 16/934
17.06.2015

Ausschuss für Schule und Weiterbildung

69. Sitzung (öffentlich)

17. Juni 2015

Düsseldorf – Haus des Landtags

11:55 Uhr bis 13:15 Uhr

Vorsitz: Wolfgang Große Brömer (SPD)

Protokoll: Günter Labes

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Vor Eintritt in die Tagesordnung **5**

1 Gesetz über die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2015 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2015) **5**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/8650

Der Ausschuss spricht sich mit den Stimmen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der CDU bei Stimmenthaltung von FDP und Piraten für den Gesetzentwurf Drucksache 16/8650 aus.

2 Volksinitiative gemäß Artikel 67a der Landesverfassung „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung“ („G9-jetzt!“) **10**

Unterrichtung
durch die Präsidentin des Landtags
Drucksache 16/8659

Der Ausschuss verständigt sich darauf, zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sondersitzung am 24. 06. 2015 durchzuführen.

3 Gesetz zur Sicherung von Schullaufbahnen und zur Weiterentwicklung des Schulrechts (12. Schulrechtsänderungsgesetz) (*siehe Anlagen*) **11**

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD,
der Fraktion der CDU und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 16/8441
APr 16/907 (Protokoll der Anhörung)

Der Änderungsantrag in Tischvorlage 1 wird mit den Stimmen der antragstellenden Fraktionen SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen und Piraten gegen die Stimmen der FDP angenommen.

Dem Änderungsantrag in Tischvorlage 2 wird mit den Stimmen von SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen und Piraten bei Stimmenthaltung der FDP zugestimmt.

Der Gesetzentwurf Drucksache 16/8441 wird mit den zuvor beschlossenen Änderungen mit den Stimmen von SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der FDP bei Stimmenthaltung der Piraten angenommen.

4 Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abiturprüfung für Externe (Externen-Abiturprüfung – PO-Externe-A) **15**

Vorlage 16/2996

Der Ausschuss kommt überein, über die Verordnung in der Sondersitzung am 24.06.2015 abzustimmen.

5 Übergang beeinträchtigter junger Menschen ins Erwerbsleben nicht gefährden – Sonderpädagogische Förderung an Berufskollegs bedarfsgerecht gestalten 18

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/5267

Die CDU kündigt an, den Antrag zurückzuziehen.

6 Pädagogische Qualität der Offenen Ganztagsschule stärken und Angebote bedarfsgerecht ausbauen! 19

Antrag
der Fraktion der PIRATEN
Drucksache 16/7408
APr 16/879 (Protokoll der Anhörung)

Der Ausschuss kommt auf Vorschlag der Piraten überein, diesen Antrag in der übernächsten Sitzung zu behandeln.

7 Datenschutzkultur an Schulen verbessern 20

Antrag
der Fraktion der PIRATEN
Drucksache 16/8635

Der Ausschuss verständigt sich darauf, ein Sachverständigengespräch zu diesem Antrag durchzuführen. Die Details werden die Obleute festlegen.

8 Bericht der Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern der Länder und des Bundes zu Open Educational Resources (OER) 21

Bericht der Landesregierung
Vorlage 16/2900

Der Ausschuss nimmt den Bericht Vorlage 16/2900 zur Kenntnis.

9 Copenhagen Psychosocial Questionnaire (COPSOQ) – Handlungskonsequenzen für Landesregierung und Schulen aufgrund der bisherigen Ergebnisse 24

Bericht der Landesregierung
Vorlage 16/2906

Der Ausschuss kommt überein, diesen Tagesordnungspunkt in der nächsten planmäßigen Ausschusssitzung zu behandeln.

10 Sachstand zu den auslaufenden Schulen in Nordrhein-Westfalen 25

Bericht der Landesregierung
Vorlage 16/3000

Der Ausschuss verständigt sich darauf, den Sachstandsberichts in der nächsten planmäßigen Sitzung zu behandeln.

11 Sachstand zu den zusätzlichen Sprachkursen für Flüchtlinge in Einrichtungen der öffentlich geförderten Weiterbildung 26

Bericht
der Landesregierung
Vorlage 16/3004

Der Ausschuss hat den Bericht zur Kenntnis genommen.

12 Verschiedenes 27

Gegen den Terminplan 2016 erhebt sich kein Widerspruch.

* * *

3 Gesetz zur Sicherung von Schullaufbahnen und zur Weiterentwicklung des Schulrechts (12. Schulrechtsänderungsgesetz) *(siehe Anlage)*

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD,
der Fraktion der CDU und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 16/8441

APr 16/907 (Protokoll der Anhörung)

Vorsitzender Wolfgang Große Brömer weist darauf hin, dass hierzu zwei Änderungsanträge als Tischvorlage – *siehe Anlagen* – verteilt worden sei.

Sigrid Beer (GRÜNE) führt aus, sie danke allen Fraktionen für den intensiven konstruktiven gemeinsamen Meinungsaustausch zur Umsetzung des Kopftuchurteils und zur Weiterentwicklung im Schulgesetz. Als sehr gut empfunden habe sie außerdem den Dialog mit den kirchlichen Büros. Die Grünen hätten zudem noch einmal mit muslimischen Verbänden gesprochen, die ebenfalls sehr positiv beurteilt hätten, was jetzt als Änderungsantrag vorgelegt werde. Man ziehe die richtige Konsequenz. Dabei werde sehr deutlich gemacht, was Religions- und Meinungsfreiheit auch im Rahmen der Schule bedeute. Außerdem komme klar zum Ausdruck, dass die Grundlage allen Handelns von Lehrerinnen und Lehrern das Grundgesetz, die Einhaltung der Menschenwürde, die Gleichberechtigung mit der Gleichstellung von Mann und Frau und die demokratische Grundordnung bildeten. Gleichzeitig erhielten die Schulen die positive Botschaft, dass sie natürlich in hoffentlich nicht auftretenden Konfliktfällen begleitet würden, wobei die Schulaufsicht und gegebenenfalls das Ministerium als Backoffice fungierten und Rückhalt böten.

Es seien bewusst getrennte Änderungsanträge vorgelegt worden in der Hoffnung, ein einstimmiges Ergebnis zu erzielen.

Renate Hendricks (SPD) schließt sich den von Frau Beer ausgesprochenen Dank an und betont, die Fraktionen hätten miteinander einen guten und produktiven Prozess durchgeführt. Das vorliegende Ergebnis weise deutlich darauf hin, dass man sich zu den Artikeln des Grundgesetzes hinsichtlich Menschenfreiheit, Meinungsfreiheit und Religionsfreiheit und zur Landesverfassung bekenne. Das werde nun auch ins Schulgesetz aufgenommen. Auf diese Weise werde ein richtungsweisender Beschluss gefasst. Die in der Anhörung angesprochenen Konfliktfälle würden sich sehr unterschiedlich gestalten. Dafür könnten nicht im Vorhinein Handlungsanweisungen entwickelt werden. Allerdings sei sie sich sicher, dass die Schulen jetzt schon mit Konflikten zurechtkämen und diese sehr gut managten. Die Schulaufsicht stehe aber sozusagen als Unterstützungsagentur den Schulen in Konfliktfällen zur Verfügung, sodass die Schulen die davon erhoffte Unterstützung erhielten.

Klaus Kaiser (CDU) dankt ebenfalls für den abgelaufenen Prozess und meint, sowohl bezüglich der Auswirkungen durch das Kopftuchurteil als auch hinsichtlich der Nachjustierung zum Schulrechtsänderungsgesetz habe man gute Lösungen gefunden. Danken wolle er auch dem Ministerium, das dabei geholfen habe, zu vernünftigen Lösungen zu gelangen. Begrüßt werde, dass die vorgelegten Änderungen in vollem Einvernehmen mit den Kirchen erreicht worden seien. Den Schulen werde Rechtssicherheit gegeben. Vernünftige Lösungen dürften geschaffen worden sein im Anschluss an den Bildungskonsens und an Schulleiterbestellungen. Somit sollte beiden Änderungsanträgen zugestimmt werden.

Yvonne Gebauer (FDP) legt dar, ihre Fraktion habe zu beiden Änderungsanträgen Bedenken. Schon zu Beginn des Prozesses habe die FDP erklärt, die Schulen sollten nicht über das Thema „Schulfrieden“ entscheiden müssen. Die gefundene Regelung reiche daher nicht aus. Zudem gebe es Bedenken zu den Regelungen bei den Ersatzschulen in § 78, ohne jetzt in die Tiefe gehen zu wollen. Probleme sehe ihre Fraktion ferner bei der Schulleiterwahl.

Jetzt heiße es im Änderungsantrag – Tischvorlage 2 – unter 7. b):

> „Absatz 2 wird wie folgt gefasst: ‚Schülerinnen und Schüler in dem Bildungsgang gemäß Absatz 1 werden im Klassenverband mit Schülerinnen und Schülern des Bildungsgangs gemäß § 15 Absatz 1 unterrichtet; hierbei sind Formen innerer und äußerer Differenzierung möglich. § 15 Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt.“

Sie bitte zu erläutern, was das heiße.

Michele Marsching (PIRATEN) bestätigt, dass die Gespräche sehr konstruktiv geführt worden seien. Bei der Umsetzung des Kopftuchurteils hätten die Fraktionen nach seiner Einschätzung gut zusammengearbeitet. Noch nicht verstanden habe er, warum die FDP den entsprechenden Änderungsantrag nicht mittragen könne.

Der Änderungsantrag – Tischvorlage 2 – enthalte sinnvolle Änderungen, die auch die Piraten mittragen könnten. Dabei wüssten alle um die grundsätzlichen Probleme der Piraten bei den Regelungen für die Schulleiterbestellungen, weshalb sie Schwierigkeiten mit dem Gesetzentwurf insgesamt hätten. Zu den angekündigten Veränderungen sei es leider nicht gekommen. Statt die Möglichkeit zu einem sinnvollen Ausbau der Demokratie zu nutzen, geschehe das Gegenteil. Die von den Piraten unterbreiteten Vorschläge seien nicht aufgenommen worden.

Sigrid Beer (GRÜNE) widerspricht ihrem Vorredner und führt an, die Piraten hätten zur Schulleitungsbestellung auf die Regelungen in Schleswig-Holstein und Niedersachsen hingewiesen. Sie habe sich diese daraufhin intensiv angesehen und festgestellt, dass es sich nicht um weitergehende Regelungen drehe. Das Gegenteil treffe eher zu, weil es etwa Regelungen gebe, wonach die Bestellung vollkommen aus dem normalen Verfahren herausgenommen und direkt „top down“ entschieden werden könne. Die Anhörung habe ergeben, dass auch bei dienstlicher Verwendung

Schulträger informiert und einbezogen würden. Die Grünen beurteilten den von den Piraten aufgeworfenen Sachverhalt anders.

Zu der Frage von Frau Gebauer: Schon in der Anhörung habe man festgestellt, die äußere Differenzierung gehe bei Wahlpflichtangeboten und bei Erweiterungs- und Grundkursen mit unterschiedlichem abschlussbezogenem Niveau, wie man das auch an anderen Schulen kenne. Somit könne in einem Rahmen auch in äußerer Differenzierung vorgegangen werden. Das bestätige auch der Hinweis auf § 15, wo Unterrichtsorganisationen in anderer Form angesprochen würden. Jetzt ergebe sich mehr Klarheit für die Realschulen.

Ministerin Sylvia Löhrmann (MSW) stellt fest, es habe ein sehr konstruktiver und an der Sache orientierter Arbeitsprozess stattgefunden. Unabhängig vom Votum der einzelnen Fraktionen habe dieser der Sache gut getan und passe zu dem, wie in Nordrhein-Westfalen erfreulicherweise die Schulpolitik meistens angelegt werde, nämlich in größtmöglichem Konsens, fußend auf den Beratungen und Empfehlungen der Bildungskonferenz. Das sei hier der Fall bezogen auf die Sicherung der individuellen Bildungsverläufe. Die Bildungskonferenz habe einstimmig empfohlen, Öffnungen vorzusehen, um ausgehend von den Kindern und Jugendlichen eine möglichst optimale Bildungsentwicklung zu sichern. Die Kernbotschaft des Schulkonsenses laute, die Kinder in den Mittelpunkt zu stellen und nicht die Strukturen und Systeme. Dem folge dieser Weg, aber nicht radikal, sondern schrittweise, sodass ihn möglichst viele mitgingen.

Zur Frage der Schulleitungen: Das betreffe eine lange Geschichte. Gefolgt werde Rechtsetzungen und vielen Urteilen. Bereinigt werde ein Zustand, bei dem zum Teil die vollzogene Praxis nicht mehr den gesetzlichen Regelungen entsprochen habe. Das habe so lange gedauert, weil die Zeit offenbar erst jetzt reif gewesen sei, hier alle Beteiligten dazu motivieren zu können, einen weiteren Schritt zu gehen, um das auf rechtlich sichere Füße zu stellen.

Andere Bundesländer gingen ganz anders vor. In etlichen anderen Ländern würden die Landesbeamten vom Land bestimmt. Dabei würden weder die Kommune noch die Schule beteiligt. In Staaten wie Schottland werde geprüft, welche Schulen Probleme aufwiesen und wo Entwicklungsbedarf in einem Kollegium bestehe. Dorthin werde ein Schulleiter mit einem „besonders guten Händchen“ gezielt versetzt mit dem Auftrag, die Schule möglichst positiv weiterzuentwickeln.

In dieser Weise gehe das Ministerium nicht vor, weil man es für wichtig erachte, dass die Schule und die Kommune einen bestimmten Lehrer wollten. Allerdings müsse man sich manchmal klarmachen, was für die Schule und ihre Entwicklung wichtig sei. Deswegen begrüße sie, dass diese Altlast endlich geregelt werde.

Was die Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts angehe, seien dazu viele Gespräche mit allen Beteiligten geführt worden. Die Beteiligten hätten sich im Wesentlichen mit der gefundenen Regelung einverstanden erklärt. Die Anhörung habe hoch interessante Fragestellungen ergeben. Zu dem von der FDP vorgebrachten Wunsch, man möge einen Katalog festlegen, in dem Friedensstörungen festgelegt

würden, sei zu sagen, dass das abstrakt nicht im Vorhinein geleistet werden könne. Dazu hätten gerade die Juristen in der Anhörung sehr deutliche Ausführungen gemacht. Auch die Ausführung des Gymnasialleiters aus Pulheim halte sie für bedenkenswert, vor Ort sehen zu müssen, dass das eine Führungsaufgabe darstelle. Bei dieser Aufgabe lasse man die Schulen natürlich nicht allein, sondern die Bezirksregierungen stünden beratend zur Seite, sollten schwierige Entscheidungen anstehen. Mit den vorgesehenen Änderungen erscheine das vernünftig angelegt. Die grundsätzliche Bestimmung, die verschiedenen Rechtsgüter gleichberechtigt zu wahren und keine Verstöße gegen das Grundgesetz und die Landesverfassung vorzunehmen, erscheine selbstverständlich. Das gelte für alle Kolleginnen und Kollegen. Deswegen halte sie es für gut, eine breit getragene Regelung gefunden zu haben. Somit sei übrigens Nordrhein-Westfalen das erste Bundesland das diesen Sachverhalt in einer solchen Breite regele. Das zeige, dass mit der Integrationsoffensive ab 2001 eine Grundlage geschaffen worden sei, den Versuch zu unternehmen, bei solch wichtigen grundsätzlichen Fragen an einem Strang zu ziehen und nicht auf dem Rücken von Betroffenen Politik zu machen. Das diene der Sache.

Michele Marsching (PIRATEN) merkt an, es für schwierig zu erachten, wenn ein Vergleich mit etwas gar nicht Angestrebtem herangezogen werde, wie etwa mit dem Beispiel Schottland geschehen. Im Übrigen müssten Regelungen von anderen nicht komplett übernommen werden, sondern man könne die Best-Practice-Beispiele herausgreifen und die Regelungen, die einem gefielen.

Vorsitzender Wolfgang Große Brömer informiert darüber, dass der Hauptausschuss und der Integrationsausschuss als mitberatende Ausschüsse kein Votum abgegeben hätten.

> Der Änderungsantrag in Tischvorlage 1 wird mit den Stimmen der antragstellenden Fraktionen SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen und Piraten gegen die Stimmen der FDP angenommen.
>
> Dem Änderungsantrag in Tischvorlage 2 wird mit den Stimmen von SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen und Piraten bei Stimmenthaltung der FDP zugestimmt.
>
> Der Gesetzentwurf Drucksache 16/8441 wird mit den zuvor beschlossenen Änderungen mit den Stimmen von SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der FDP bei Stimmenthaltung der Piraten angenommen.

Begründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 2)

Die Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum sogenannten Kopftuchverbot an nordrhein-westfälischen Schulen (Beschluss vom 27. Januar 2015 – 1 BvR 471/10 und 1 BvR 1181/10) ist nicht darauf zu beschränken, allein den nichtigen § 57 Absatz 4 Satz 3 (deklaratorisch) aufzuheben. Aus der Nichtigkeit des Satzes 3 und aus der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen einschränkenden verfassungskonformen Auslegung der Sätze 1 und 2 des § 57 Absatz 4 ergeben sich im Interesse der Rechtssicherheit Folgeänderungen bei Fragen des Religionsunterrichts und des Unterrichts an Bekenntnisschulen sowie der Lehrereinstellung.
Aus systematischen Gründen sollen die Sätze 1 und 2 des § 57 Absatz 4 dem § 2 Absatz 8 angefügt werden und damit an die Regelung anknüpfen, dass Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrerinnen und Lehrer sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne von § 58 ihre Aufgaben unparteilich wahrnehmen.

Zu Absatz 7

Dem § 2 Absatz 7 wird ein neuer Satz vorangestellt, der den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule in diesem Punkt verdeutlichen soll. Wie sich aus Satz 2 ergibt, ist Normadressat des Satzes 1 die Schule. Der hier genannte Freiheitsbegriff ist umfassend und erstreckt sich auch auf die negative Bekenntnisfreiheit.

Zu Absatz 8

Zu den Sätzen 3 und 4

Die Sätze 1 und 2 des § 57 Absatz 4 werden weitgehend unverändert in § 2 Absatz 8 übernommen. Die bisherige Fassung hat an eine abstrakte Gefahr für die Neutralität des Landes oder den Schulfrieden angeknüpft. Das Bundesverfassungsgericht hat sie verfassungskonform dahingehend ausgelegt, dass von einer religiösen Bekundung eine hinreichend konkrete Gefahr für die staatliche Neutralität oder den Schulfrieden ausgehen muss, um ein Verbot zu rechtfertigen. Durch die Streichung der Wörter „geeignet sind“ wird bestimmt, dass es allein auf eine konkrete Gefahr ankommt. Damit wird der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts umfassend Rechnung getragen.
Die Streichung des Attributs „äußere“ dient der Klarstellung. Eine Bekundung ist immer ein von Dritten wahrnehmbares Verhalten.
Zu der Frage, wann eine hinreichend konkrete Gefahr die staatliche Neutralität oder den Schulfrieden beeinträchtigt, hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, dies wäre etwa in einer Situation denkbar, in der - insbesondere von älteren Schülern oder Eltern - über die Frage des richtigen religiösen Verhaltens sehr kontroverse Positionen mit Nachdruck vertreten und in einer Weise in die Schule hineingetragen würden, welche die schulischen Abläufe und die Erfüllung des staatlichen Erziehungsauftrags ernsthaft beeinträchtigte, sofern die Sichtbarkeit religiöser Überzeugungen und Bekleidungspraktiken diesen Konflikt erzeugte oder schürte. Bei Vorliegen einer solchermaßen begründeten hinreichend konkreten Gefahr sei es den grundrechtsberechtigten Pädagoginnen und Pädagogen mit Rücksicht auf alle in Re-

de und gegebenenfalls in Widerstreit stehenden Verfassungsgüter zumutbar, von der Befolgung eines nachvollziehbar als verpflichtend empfundenen religiösen Bedeckungsgebots Abstand zu nehmen, um eine geordnete, insbesondere die Grundrechte der Schüler und Eltern sowie das staatliche Neutralitätsgebot wahrende Erfüllung des staatlichen Erziehungsauftrags sicherzustellen. Aber auch dann werde die Dienstbehörde im Interesse des Grundrechtsschutzes der Betroffenen zunächst eine anderweitige pädagogische Verwendungsmöglichkeit mit in Betracht zu ziehen haben (BVerfG a.a.O. Rdn. 113).
Für die Annahme einer konkreten Gefährdung des Schulfriedens sind immer die Umstände des Einzelfalls entscheidend; eine abstrakte Definition ist nicht möglich. So wurden in der Rechtsprechung Störungen des Schulfriedens etwa in Fällen angenommen, in denen „teilweise sehr heftige Konflikte“ - begleitet von Mobbing, Beleidigung, Bedrohung und sexistischer Diskriminierung - in der Schule ausgetragen wurden (vgl. BVerwG, Urteil vom 30.11.2011, 6 C 20/10, Juris, Rn. 44) oder in denen „erhebliche Spannungen“ zwischen einer Lehrkraft und der Schulleitung eine nachhaltige Störung des Dienstbetriebs bewirkt haben (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 24.01.2011, 6 A 382/09, Juris, Rn. 10).
Treten in einer Schule Konflikte auf, die eine Gefährdung des Schulfriedens erkennen lassen, werden die Schulen im weiteren Verfahren unterstützt. Die Schulleitung kann und soll ihr Vorgehen - ggf. nach interner Beratung - zunächst mit der oberen Schulaufsichtsbehörde abstimmen. Erforderliche arbeits- oder dienstrechtliche Maßnahmen kann nur die zuständige Schulaufsichtsbehörde - und nicht die Schulleiterin oder der Schulleiter - treffen (vgl. Verordnung über beamtenrechtliche und disziplinar-rechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des für den Schulbereich zuständi-gen Ministeriums, BASS 10-32 Nr. 44). In Zweifelsfällen soll auch die oberste Schulaufsichtsbehörde eingebunden werden.

Zu Satz 5
Unter Zugrundelegung der aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts umformulierten Sätze 3 und 4 ist die bisher in § 57 Absatz 4 Satz 4 geregelte Ausnahme für den Religionsunterricht und die Bekenntnisschulen so nicht länger haltbar. Der Satz wird daher neu gefasst und ebenfalls dem § 2 Absatz 8 angefügt. Die Neufassung trägt den Besonderheiten des Religionsunterrichts und der Bekenntnisschulen Rechnung. Sie bringt zum Ausdruck, dass für die Beurteilung der Frage, wann eine hinreichend konkrete Gefahr für die staatliche Neutralität oder den Schulfrieden anzunehmen ist, im Religionsunterricht und in Bekenntnisschulen andere Maßstäbe gelten als in den übrigen Fächern und in Gemeinschaftsschulen. Bei jeder Einzelfallentscheidung müssen im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit auch die Besonderheiten des Religionsunterrichts oder der Bekenntnisschulen einbezogen werden.
Aufgabe des Religionsunterrichts ist die Bildung und Erziehung im Glauben, aber nicht eine Erziehung zum Glauben. Aufgrund dessen bietet er einen größeren Raum für die Bekundung religiöser Überzeugungen als andere Fächer. 5

Zu Absatz 12
Ersatzschulen sind nicht zur staatlichen Neutralität verpflichtet, die das Schulgesetz den öffentlichen Schulen auferlegt. Aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Privatschulfreiheit sind sie berechtigt, sich eine besondere pädagogische, religiöse oder weltanschauliche Prägung zu geben (§ 101 Absatz 3).

Zu Nummer 2
Folgeänderungen.

Zu Nummer 3 (§ 57)
Die geänderte Nummerierung ist eine Folgeänderung.

Zu Absatz 4
§ 57 Absatz 4 ist aufzuheben, weil die Sätze 1 und 2 sowie der neu gefasste Satz 4 in § 2 Absatz 8 übernommen werden (siehe Begründung zu § 2 Absatz 8).

Zu Absatz 6
Die bisherige Vorschrift zum Lehrereinstellungsverfahren läuft angesichts der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen einschränkenden Auslegung des § 57 Absatz 4 Satz 1 und 2 leer und ist daher aufzuheben. Im Übrigen werden Einstellungsentscheidungen auf der Grundlage von § 9 Beamtenstatusgesetz nach Eignung, Leistung und Befähigung getroffen.

Zu Nummer 4 (§ 58)
Aufgrund der Aufhebung von § 57 Absatz 4 und 6 ist auch der Verweis in § 58 Satz 2 aufzuheben (redaktionelle Änderung).

Zu Nummer 5
Folgeänderungen.

Zu Artikel 2
Folgeänderungen.

Tischvorlage 2
für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung
am 16. Juni 2015

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD,
der Fraktion der CDU und
der Fraktion von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN
zum
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
„Gesetz zur Sicherung von Schullaufbahnen und zur Weiterentwicklung des Schulrechts (12. Schulrechtsänderungsgesetz)“ (Drucksache 16/8441)

Das 12. Schulrechtsänderungsgesetz in der Fassung des Änderungsantrags I wird wie folgt geändert:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:
„4. § 17 a Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Dem Wortlaut werden die folgenden Sätze vorangestellt:
„Der Unterricht wird im Klassenverband und in Kursen erteilt. Andere Unterrichtsformen können für begrenzte Zeit an die Stelle des Unterrichts im Klassenverband und in Kursen treten.“

b) Der neue Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„In den Klassen 5 und 6 findet der Unterricht in integrierter und binnendifferenzierender Form statt.““

2. Die bisherigen Nummern 4 bis 10 werden die Nummern 5 bis 11.

3. Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 12 und in § 61 Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Absatz“ durch das Wort „Absatzes“ ersetzt.

4. Die bisherigen Nummern 12 bis 15 werden die Nummern 13 bis 16.

5. Die bisherige Nummer 16 wird Nummer 17 und die Angabe „2. Halbsatz“ durch die Angabe „3. Halbsatz“ ersetzt.

Datum des Originals: /Ausgegeben:

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

6. Die bisherigen Nummern 17 bis 23 werden die Nummern 18 bis 24.

7. Die bisherige Nummer 24 wird Nummer 25 und § 132 c wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „führt," das Wort „insbesondere" eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „(2) Schülerinnen und Schüler in dem Bildungsgang gemäß Absatz 1 werden im Klassenverband mit Schülerinnen und Schülern des Bildungsgangs gemäß § 15 Absatz 1 unterrichtet; hierbei sind Formen innerer und äußerer Differenzierung möglich. § 15 Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt."

II. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Nummer 2, 9 und 10" durch die Wörter „Nummer 2, 10 und 11" ersetzt.

2. In Artikel 2 Absatz 2 wird die Angabe „Nummer 11" durch die Angabe „Nummer 12" ersetzt.

Begründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 17a)
Mit der Änderung des § 17 a Absatz 3 wird eine Regelungslücke für die Schulform Sekundarschule geschlossen. Das Schulgesetz enthält für die übrigen Schulformen der Sekundarstufe I oder mit Sekundarstufe I in § 14 bis § 17 bereits jetzt die Möglichkeit, dass andere Unterrichtsformen für begrenzte Zeit an die Stelle des Unterrichts im Klassenverband und in Kursen treten können. Durch die Änderung des § 17 a Absatz 3 wird die Schulform Sekundarschule mit den übrigen Schulformen gleichgestellt. Infolge der neuen Sätze 1 und 2 ist der folgende Satz 3 ohne inhaltli-che Änderung redaktionell anzupassen.
Eine begrenzte Flexibilisierung der Unterrichtsformen analog der Regelung für die übrigen Schulformen ist für die Sekundarschule auch vor dem Hintergrund in besonderem Maße erforderlich, dass es sich um eine Schulform handelt, mit der auch häufig mehrere Kommunen gemeinsam ein wohnortnahes Schulangebot der Sekundarstufe I im ländlichen Raum sichern. Entsprechend verfügen diese Schulen häufiger über Teilstandorte.
Die Bildungskonferenz des Landes Nordrhein-Westfalen hat hierzu am 28. November 2014 folgende Empfehlung ausgesprochen:
„4. Empfehlung: Pädagogisch sinnvolle und organisatorisch machbare Schulangebote (Teilstandorte) gewährleisten
Es müssen Lösungen erarbeitet werden, wie den personellen und pädagogischen Fragestellungen und Herausforderungen von Teilstandorten begegnet werden kann."

Durch eine zeitlich begrenzte Flexibilisierung von Unterrichtsformen werden die Gestaltungsspielräume auch an kleinen Schulstandorten erweitert. Die Gesetzesände-

rung leistet damit auch einen ersten Beitrag zur Umsetzung der Empfehlung der Bildungskonferenz.

Zu Nummer 2
Folgeänderungen.

Zu Nummer 3 (§ 61)
Die geänderte Nummerierung ist eine Folgeänderung. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 4
Folgeänderungen.

Zu Nummer 5 (§ 100)
Folgeänderung und redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 6
Folgeänderungen.

Zu Nummer 7 (§ 132c)
Mit der Änderung des Gesetzesentwurfs durch die Einfügung des Wortes „insbesondere“ in Absatz 1 wird der Gestaltungsspielraum der Kommunen als Schulträger erweitert. Ausgehend von der Zielsetzung, Bildungsverläufe zu sichern und geeignete Anschlussangebote zur Verfügung zu stellen, wird das Bedürfnis für die Einrichtung eines Bildungsgangs der Hauptschule ab Klasse 7 an einer Realschule meistens dann entstehen, wenn eine öffentliche Hauptschule in der Gemeinde oder im Gebiet des Schulträgers im Sinne des § 78 Absatz 8 nicht vorhanden ist. Darüber hinaus kann je nach Ausprägung der örtlichen und regionalen Schullandschaft trotz eines noch vorhandenen Hauptschulangebotes auch in anderen Fällen die Einrichtung eines Hauptschulbildungsganges an einer Realschule erforderlich werden, um wohnungsnahe Anschlussangebote zu gewährleisten. Das kann etwa der Fall sein, wenn in Randlagen in Großstädten oder aufgrund topographischer Gegebenheiten in Flächenkommunen ein Hauptschulangebot nur schwer erreichbar ist.
Die Einrichtung des Bildungsgangs ist eine Änderung der Schule nach § 81 Absatz 2. Das bedeutet, dass sie der Genehmigung der oberen Schulaufsicht bedarf. Wie bei anderen schulorganisatorischen Entscheidungen ist dazu ein Beschluss des Schulträgers erforderlich, der der oberen Schulaufsichtsbehörde gemäß § 81 Absatz 3 zur Genehmigung vorzulegen ist. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind. Dazu gehört auch, dass die Schule (durch Beschluss der Schulkonferenz - § 65 Absatz 2 Nummer 22) vorher gemäß § 76 Absatz 1 Satz 2 beteiligt worden ist. Die Initiative kann dabei auch auf der Grundlage eines pädagogischen Konzepts von der Schule oder der Schulaufsichtsbehörde ausgehen.
Die Neufassung des Absatzes 2 dient der Klarstellung.

Zu Artikel 2
Folgeänderungen.